

42. Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen kann eine gütergemeinschaftliche Ehefrau als Nebenintervenientin ihres Ehemannes eines Auerkenntnisses des letzteren ungeachtet den Prozeß fortsetzen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 24. April 1899 i. S. R. (Bekl.) u. R. Ehefr. (Nebenintervenientin) w. S. (Rl.) Rep. VI. 12/99.

I. Landgericht Alenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 83 S. 345 abgedruckt.